

**Geschäftsordnung**

**§1**

Nach der Eröffnung ordentlicher Mitgliederversammlungen gibt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter zunächst die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorhergesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

**§2**

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Bei Bedarf kann die Redezeit begrenzt werden. Hierzu kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen

**§3**

Antragsteller und Berichterstatter haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss ebenso, wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern, das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalls gestattet.

**§4**

- 1) Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt unter Umständen eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.
- 2) Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

**§5**

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitest gehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

**§6**

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen (offene Abstimmung). Nur bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung zulässig. Sie erfolgt, wenn ein Mitglied dies vorschlägt und die Mitgliederversammlung mit fünf v. H. in offener Abstimmung dafür stimmt.